



Totalrevision der Verordnungen im Strahlenschutz

Die Bevölkerung und die Umwelt sollen besser vor ionisierender Strahlung geschützt und die gesetzlichen Grundlagen im Strahlenschutz an die neuen internationalen Richtlinien angepasst werden. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 26. April 2017 die entsprechenden Verordnungen im Strahlenschutz verabschiedet. Sie sind seit 1. Januar 2018 in Kraft.

Neuerungen bei natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien NORM (ohne Radon)

Geltungsbereich, betroffene Industrien und Befreiungsgrenzen

1. Rohmaterialien natürlicher Herkunft und daraus hergestellte Produkte können natürliche Radionuklide wie zum Beispiel Kalium-40, Uran-238, Uran-234, Radium-226, Blei-210, Thorium-232 oder Radium-228 enthalten. Diese Materialien – sogenannte NORM – fallen neu in den **Geltungsbereich** der Strahlenschutzverordnung.

Strahlenschutzverordnung (StSV) Art. 1, Abs. 2

2. **NORM**¹ bezeichnet Materialien mit natürlich vorkommenden Radionukliden, sofern diese nicht zur Verwendung Ihrer Radioaktivität angereichert worden sind und keine künstlichen Radionuklide enthalten.

StSV Art. 2, Abs. 1, Bst. h

3. **Betroffene Industrien**, Installationen oder Tätigkeiten sind insbesondere: Grundwasserfilteranlagen, Erdgasproduktion, Gewinnung geothermischer Energie (Tiefengeothermie), Zirkon- und Zirkonium-Industrie, Zementherstellung und Instandhaltung von Klinkeröfen, Instandhaltung und Ausbau von hitzebeständigen Verkleidungen aus Zirkon-haltigem Material, Tunnelbau in Gesteinsformationen mit erhöhtem Uran- oder Thoriumgehalt.

StSV Art. 168, Abs. 1

4. Für NORM gilt die **NORM-Befreiungsgrenze** (LLN²). Diese liegt für natürliche Radionuklide der Uran-238-Reihe und der Thorium-232-Reihe bei 1'000 Bq/kg und für Kalium-40 bei 10'000 Bq/kg. Für die Zerfallsreihen von Uran-238 und Thorium-232 ist die LLN eingehalten, wenn keines der Nuklide der Zerfallsreihe den Wert von 1'000 Bq/kg überschreitet.

StSV Art. 2, Abs. 1, Bst. k und Anhang 2

5. Für Baumaterialien gilt eine spezielle Regelung, um sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gemäss internationalen Richtlinien eingehalten sind. Ein entsprechendes Umsetzungskonzept ist in Vorbereitung.

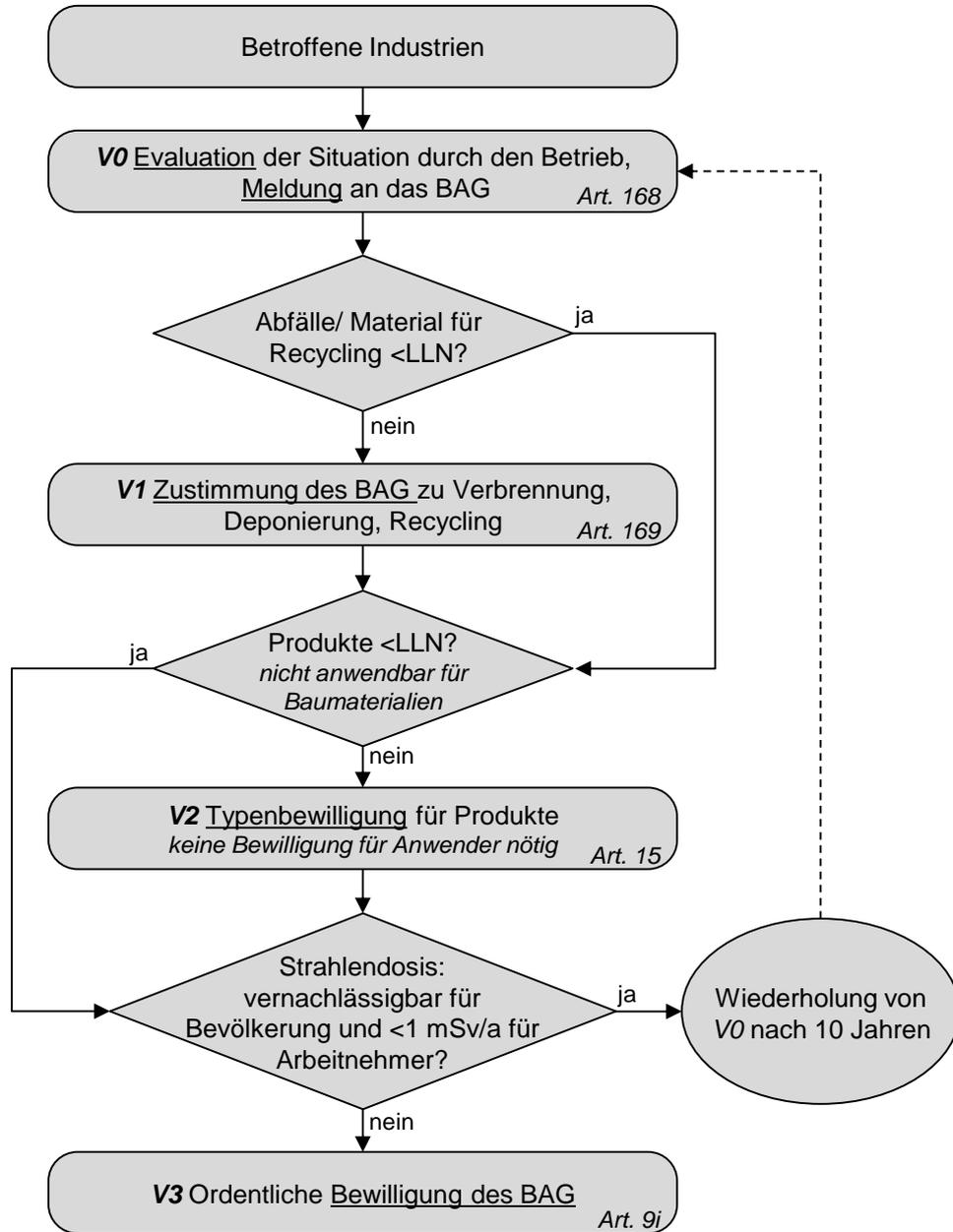
StSV Art. 170 und Anhang 1

¹ NORM: naturally-occurring radioactive material

² LLN: limite de libération des NORM

Konzept für den Umgang mit NORM und weiteres Vorgehen

6. Das Konzept für den Umgang mit NORM hält die nach Risiken abgestuften Vorgehensweisen fest und ist unten schematisch dargestellt. Abgestufte Vorgehensweise bedeutet beispielsweise, dass eine Zustimmung (V1) oder eine Typenbewilligung (V2) auch ausserhalb einer ordentlichen Bewilligung (V3) erteilt werden können.



Schema mit abgestuften Vorgehen (V0-V3) für den Umgang mit NORM gemäss StSV.

7. Für die Umsetzung des Konzepts wird das BAG 2018 mit den betroffenen Industrien (via Verbände, über die Suva oder direkt) Kontakt aufnehmen. Ziel ist es, die Praktiken im Umgang mit NORM sowie die Materialien selbst soweit zu charakterisieren, dass eine Beurteilung aus Sicht des Strahlenschutzes möglich ist. Auf der Basis dieser Beurteilungen wird das BAG die branchen-spezifischen Anforderungen in einer Wegleitung festlegen.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.strahlenschutzrecht.ch